Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz

Freitag, 5. März 2021 | Jahrgang 76 / Nr. **9** 

Erscheint einmal wöchentlich Redaktionsschluss: Dienstag, 12 Uhr www.vorarlberg.at/amtsblatt



**INHALT:** Verordnung – Regierungssitzung – Kundmachungen – Lebenshaltungskostenindex

#### Verordnung

# A) über die Anordnung einer jagdlichen Wildruhezone B) über die Änderung der Schuss- und Schonzeiten in Teilbereichen des Mellentales

Α

Gemäß §§ 33 Abs. 2 lit. a und b und 63 Abs. 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 24 und Anlage 3 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, wird für die Jagdjahre 2020/2021 bis 2022/2023 verordnet:

§ 1

Zur Verhinderung waldgefährdender Wildschäden und zur Erhaltung des Lebensraumes der Rauhfußhühner werden Teilgebiete der Eigenjagden Suttis, Galtsuttis, Bleichten, Hauser, Kanis, Lindach und Hintermellen zur jagdlichen Wildruhezone in der Zeit vom 1. Dezember bis 30. April eines jeden Jahres erklärt. \*

§ 2

Die jagdliche Wildruhezone darf von jagdfremden Personen nicht betreten werden. Dies gilt nicht für die Verrichtungen in Ausübung des Grundeigentums sowie für Straßen, Wanderwegen, Schiabfahrten und Loipen, die für die allgemeine Benützung bestimmt sind, sowie für behördliche Maßnahmen, soweit sie nach anderen Vorschriften unbedingt notwendig sind.

§ 3

Die Jagdnutzungsberechtigten der Eigenjagden Suttis, Galtsuttis, Bleichten, Hauser, Kanis, Lindach und Hintermellen haben die Wildruhezone durch Hinweistafeln mit einem Durchmesser von 40 cm gemäß Anlage 3 zur Jagdverordnung zu kennzeichnen. Der Beginn und das Ende der Wildruhe sind auf einer unterhalb der Hinweistafeln anzubringenden rechteckigen Zusatztafel (20 cm x 30 cm) anzuführen. Darüber hinaus ist auf diesen Zusatztafeln eine Skizze der Abgrenzung der Wildruhezone anzubringen und sind die öffentlich zugänglichen Wege planlich darzustellen. Auf der Zusatztafel ist darauf hinzuweisen, dass das Betretungsverbot nicht für Berechtigte gemäß § 2 dieser Verordnung gilt. Weiters sind die Worte "Durchgang auf den in der obigen Skizze dargestellten Wegen erlaubt" anzubringen.

Die Hinweistafeln samt Zusatztafeln sind in einer solchen Anzahl und an solchen Orten im Gelände, insbesondere neben Straßen, Wanderwegen, Schiabfahrten und Loipen aufzustellen, dass die Abgrenzung der Wildruhezone für jedermann gut erkennbar ist.

δ4

Zusätzlich sind zu den Hinweistafeln laut § 3 Tafeln und Infofolder der Kampagne "Respektiere deine Grenzen" zu verwenden und an strategisch wichtigen Orten zu platzieren.

B)

Gemäß § 36 Abs. 2 in Verbindung mit § 33 Abs. 5 des Jagdgesetzes, LGBI.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, wird für die Jagdjahre 2021/2022 bis 2022/2023 verordnet:

Die gemäß § 27 Abs. 1 lit. a der Jagdverordnung, LGBI.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, festgesetzte Schusszeit für Gamswild aller Altersklassen beginnt in den Teilgebieten der Eigenjagden Suttis, Galtsuttis, Bleichten, Hauser, Kanis, Lindach und Hintermellen am 1. August eines jeden Jahres und endet am 30. November eines jeden Jahres. \*

\*Das von der Wildruhezone und Schusszeitänderung betroffene Gebiet ist im Lageplan vom 15. Dezember 2017, welcher während den Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz zur allgemeinen Einsicht aufliegt, ersichtlich. (Anlage)

#### Der Bezirkshauptmann

Dr. Flmar Zech

#### 7. Sitzung

# der Vorarlberger Landesregierung am 2. März 2021

#### BESCHLÜSSE:

Das Land- und Forstarbeits-Organisationsgesetz - Sammelgesetz wird dem Landtag vorgelegt.

Der Auftrag für rechtliche Unterstützungsleistungen bei der Beschaffung und Inbetriebnahme einer Unified Communication Gesamtlösung wird vergeben.

Der Elterntarif für Dreijährige in Kinderbetreuungseinrichtungen, Spielgruppen, Privatkindergärten und bei Tageseltern wird bis zu einem wöchentlichen Betreuungsausmaß von 25 Stunden auf den landesweit einheitlichen Kindergartentarif des jeweiligen Betreuungsjahres aus öffentlichen Mitteln abgestützt.

Der Weiterführung des Projektes "Informationskompetenz im Bereich Politische Bildung – ein Angebot für die außerschulische Jugendarbeit" wird zugestimmt und ein Beitrag hierfür gewährt.

Dem Verein Fraueninformationszentrum FEMAIL (Fachstelle für Frauengesundheit, Strukturkosten 2021), dem Verein Amazone (Abdeckung der Betriebskosten 2021 und Durchführung von Projekten), der Berufsvereinigung der bildenden Künstlerinnen und Künstler Vorarlbergs (Landesbeitrag 2021), dem Kulturkreis Feldkirch (Veranstaltungsprogramm 2021), der IG Kultur Vorarlberg (Büro in Feldkirch, Landesbeitrag 2021), dem Verein für Kunst und Kultur KAMMGARN Hard (Veranstaltungsprogramm 2021), verschiedenen Gemeinden (Personalaufwand 2020 der Gemeindesicherheitswachen), verschiedenen Antragsstellern (Wirtschaftsstrukturförderung), der Comino Unternehmensberatung Erwachsenenbildung GmbH ("Plan V MigrantInnen 2021"), dem Verein FAB (Projekt "Chance 2021"), der Gemeinde Höchst (Errichtung des öffentlichen Spielplatzes Bützeweg, Grundbeschaffungskosten), der Marktgemeinde Wolfurt (Staubfreimachung Landesradroute Freizeit entlang Schwarzachbach), der Marktgemeinde Lustenau (Asphaltierung Landesradroute Alltag Fußach – Lustenau), der Gemeinde Innerbraz (Gasteltobellawine, FWP 2020, Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung), der Marktgemeinde Rankweil (Abwasserbeseitigungsanlage, Ortskanalisation Spitzwiesenweg, BA 31, diverse Erweiterung, BA 32, Ortskanalisation Spitzwiesenweg, BA 30, Sanierung Montfort-, Bifang, Vorderland- und Räterstraße sowie Bachmann-Mühelweg, BA 33, diverse Erweiterungen, BA 34), der Gemeinde Laterns (Wasserversorgungsanlage, Rao8 und BA01, Bauabrechnung und Kollaudierung) und der Wassergenossenschaft Batschuns (Wasserversorgungsanlage, Neubau Hochbehälter Suldis und Rohrnetzerneuerung, BA 06) werden Beiträge gewährt.

Die Verordnung über Sozialleistungen für hilfsbedürftige Personen (Sozialleistungsverordnung – SLV) wird erlassen.

Für das Projekt "Code4Talents" wird ein Landesbeitrag gewährt.

Für die Kompensation des Jahresbeitrages 2021 der Österreichischen Gesundheitskasse und der Sonderversicherungsträger an den Fonds Sichere Gemeinden wird ein Beitrag gewährt.

Der Übernahme der Kosten der Corona-Infoline (Firma Call Consult) für die im Jänner 2021 geleisteten Tätigkeiten wird zugestimmt.

Für die Implacement Stiftung "Zukunftsstiftung Vorarlberg" mit der Laufzeit von 1. Jänner 2021 bis 31. Dezember 2024 werden finanzielle Mittel gewährt.

Der Auftrag zur Erarbeitung der Gesamtheitlichen Netzstrategie Vorarlberg wird vergeben.

Der Beteiligung des Landes Vorarlberg an der Top-Tourismus-Förderung des Bundes 2021 wird zugestimmt und zu diesem Zweck eine Vereinbarung mit dem Bund abgeschlossen.

Die erforderlichen Betreuungsleistungen für den Betrieb des Pavement Management Systems im Vorarlberger Landesstraßennetz werden vergeben.

Das Land Vorarlberg beteiligt sich an den Kosten für die Winterkodex-Ranger, welche die Einhaltung der Corona-Regeln in Anstehbereichen der Schilifte überwachen.

Für verschiedene Projekte zur ländlichen Entwicklung (Einzelbetriebliche Investitionen, Alpwirtschaft, Elektrifizierung, Ländliches Wegenetz, Mountainbiking, Modell Vorarlberg Diversifizierung, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Projekte der Binnenfischerei und der Aquakultur (Europäischer Meeres- und Fischereifonds), Bildung und Technische Hilfe, Landeskultureller Wasserbau, Sonderunterstützungen zur Erhaltung der Besiedlung in Berggebieten, Gemeinsame Maßnahmen und Anlagen bei Agrarverfahren, Sozialversicherungsbeiträge für Alppersonal und Kleinsennereien, Hubschrauberbergungen und -transporte für ungenügend erschlossene Alpen und Vorsäße, Zinsstützungen für Al Kredite, für Kredite auf Basis des BSG, für Hofübernehmer und für Härtefälle, Existenzgründungsbeihilfen für Junglandwirte) werden im Jahr 2021 Landesmittel zur Verfügung gestellt.

#### Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag Dr. Harald Schneider

#### Kundmachung

# gemäß § 46c Abs. 3 2. Satz des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl.Nr. 22/1997 in der geltenden Fassung

Die Bezirkshauptmannschaft Bregenz hat dem Vorarlberger Berufsfischer Verein mit Bescheid vom 23. Februar 2021, Zl. BHBR-I-7100/0050-352, die Bewilligungen für Maßnahmen zur Vergrämung der Kormorane im Naturschutzgebiet "Rheindelta" in Fußach, Gaißau, Hard, Höchst und im Bodensee nach dem Gesetz über Naturschutz- und Landschaftsentwicklung, LGBl.Nr. 22/1997 in der geltenden Fassung, nach der Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Gesetzes über Naturschutz- und Landschaftsentwicklung, LGBl.Nr. 8/1998 in der geltenden Fassung, nach der Verordnung der Landesregierung über das Naturschutzgebiet "Rheindelta" in Fußach, Gaißau, Hard, Höchst und im Bodensee, LGBl.Nr. 57/1992 in der geltenden Fassung, und nach der Bodensee-Schifffahrts-Ordnung, BGBl.Nr. 93/1976 in der geltenden Fassung, unter Einhaltung von Auflagen und Bedingungen erteilt .

Dieser Bescheid zur Aktenzahl BHBR-I-7100.00-2007/0050 ist unter nachstehendem Link bis zum 6. April 2021 abrufbar:

 $https://vorarlberg.at/web/land-vorarlberg/contentdetailseite/-/asset\_publisher/qA6AJ38txu0k/content/vorarlberger-berufsfischer-verein-rheinstrasse-30-6974-gaissau?article\_id=826899$ 

Der Bezirkshauptmann

in Vertretung Mag. Rainer Honsig-Erlenburg

## Kundmachung

Veröffentlichung des Entwurfs einer Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch über die von der Jagdverordnung abweichende Festsetzung der Schonzeit für Rot-, Reh- und Gamswild in Teilbereichen des Genossenschaftsjagdgebiet Laterns und der Eigenjagdgebiete Breitenwald und Wies

Der Entwurf einer Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch über die von der Jagdverordnung abweichende Festsetzung der Schonzeit für Rot-, Reh- und Gamswild in Teilbereichen des Genossenschaftsjagdgebiet Laterns und den Eigenjagdgebieten Breitenwald und Wies samt planlicher Darstellung der von der Schonzeitaufhebung betroffenen Bereiche sowie der Erläuterungsbericht werden gemäß § 66 Abs. 3 Jagdgesetz vom 26. Februar 2021 bis 26. März 2021 zur Einsicht auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch im Internet unter folgendem Link veröffentlicht:

 $https://vorarlberg.at/web/land-vorarlberg/contentdetailseite/-/asset\_publisher/qA6AJ38txu0k/content/kundmachungen-bhfk?article\_id=174893$ 

Während der Zeit der Veröffentlichung (bis zum 26. März 2021) können natürliche und juristische Personen sowie deren Vereinigungen, Organisationen oder Gruppierungen, insbesondere auch Organisationen zur Förderung des Umweltschutzes, zum Entwurf schriftlich Stellung nehmen und bei der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch (Schloßgraben 1, A-6800 Feldkirch) während der Amtsstunden in den Entwurf Einsicht nehmen. Menschen mit schwerer Sehbehinderung wird der Entwurf auf Verlangen erläutert.

**Der Bezirkshauptmann** Mag. Herbert Burtscher

## Lebenshaltungskosten index

# DES AMTES DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG ab Jänner 2006 verkettet mit dem VPI

						Mai
	2000 =	1996 =	1986 =	1976 =	1966 =	1945 =
	100	100	100	100	100	100
Jahresdurchschnitt 2010	121,0	128,8	168,0	262,6	458,3	5048
Jahresdurchschnitt 2011	124,9	133,0	173,5	271,2	473,2	5213
Jahresdurchschnitt 2012	128,0	136,3	177,8	277,9	485,0	5342
Jahresdurchschnitt 2013	130,6	139,0	181,4	283,5	494,7	5449
Jahresdurchschnitt 2014	132,7	141,3	184,3	288,0	502,6	5537
Jahresdurchschnitt 2015	133,9	142,5	185,9	290,6	507,2	5586
Jahresdurchschnitt 2016	135,1	143,8	187,6	293,2	511,8	5636
Jahresdurchschnitt 2017	137,9	146,8	191,5	299,3	522,4	5754
Jahresdurchschnitt 2018	140,7	149,7	195,3	305,3	532,9	5869
Jahresdurchschnitt 2019	142,8	152,0	198,3	310,0	541,0	5958
Jahresdurchschnitt 2020	144,9	154,2	201,2	314,4	548,8	6045
Jänner 2019	141,3	150,3	196,1	306,6	535,1	5893
Februar 2019	141,3	150,3	196,1	306,6	535,1	5893
März 2019	142,5	151,6	197,8	309,2	539,7	5944
April 2019	142,6	151,8	198,0	309,5	540,2	5949
Mai 2019	142,9	152,0	198,4	310,1	541,2	5960
Juni 2019	143,0	152,2	198,5	310,4	541,7	5966
Juli 2019	142,5	151,6	197,8	309,2	539,7	5944
August 2019	142,6	151,8	198,0	309,5	540,2	5949
September 2019	143,3	152,5	198,9	310,9	542,7	5977
Oktober 2019	143,5	152,8	199,3	311,5	543,7	5988
November 2019	143,8	153,0	199,7	312,1	544,7	5999
Dezember 2019	144,7	154,0	201,0	314,1	548,3	6038
Jänner 2020	144,1	153,3	200,0	312,7	545,7	6011
Februar 2020	144,3	153,6	200,4	313,3	546,8	6022
März 2020	144,7	154,0	201,0	314,1	548,3	6038
April 2020	144,7	154,0	201,0	314,1	548,3	6038
Mai 2020	143,8	153,0	199,7	312,1	544,7	5999
Juni 2020	144,6	153,9	200,8	313,8	547,8	6033
Juli 2020	144,9	154,2	201,1	314,4	548,8	6044
August 2020	144,6	153,9	200,8	313,8	547,8	6033
September 2020	145,3	154,6	201,7	315,3	550,3	6061
Oktober 2020	145,4	154,8	201,9	315,6	550,8	6066
November 2020	145,7	155,0	202,3	316,2	551,8	6078
Dezember 2020	146,5	155,9	203,4	317,9	554,9	6111
Jänner 2021 <sup>1)</sup>	145,3	154,7	201,8	315,3	550,4	6063
	5,5	== .,,	,	,-	, .	

<sup>1)</sup> vorläufiger Wert

# Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag

Dipl.-Ing. Egon Rücker



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://pruefung.signatur.rtr.at/ verfügbar.

Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.